

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWASSERV

Allgemeines

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN) gelten diese Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- (2) Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für den WVGN technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, anderenfalls kann der Anschluss zu diesen Ergänzenden Bestimmungen versagt werden.
- (3) Der WVGN verlegt sein Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentlichen Flächen. In besonderen Fällen können auch befestigte Privatwege, die mindestens 3 Meter breit sind, verrohrt werden. Bei Verlegungen im privaten Bereich sind dingliche Rechte oder vergleichbare Nutzungsrechte zu vereinbaren.
- (4) Zur Lieferung von Wasser für besondere Betriebszwecke (z. B. Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen) ist der WVGN nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- (5) Der WVGN erhebt Daten seiner Vertragspartner über die Wasserversorgung entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Soweit der WVGN mit der Berechnung und Einziehung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung beauftragt ist, übermittelt der WVGN Daten aufgrund von Rechtsvorschriften an die zuständigen Stellen. Darüber hinaus erhebt der WVGN Daten für sonstige Zwecke im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.
- (6) Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass der WVGN als Trinkwasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der WVGN schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Vertragspartner. Der Kunde teilt dem WVGN auf elektronischen oder schriftlichen Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit, der schriftliche Antrag kann formlos erfolgen. Daraufhin erhält der Kunde die Abschlagsmitteilung, mit der auch der Abschluss des Versorgungsverhältnisses bestätigt wird. Damit gilt der Versorgungsvertrag als zustande gekommen und der Kunde erkennt die AVBWasserV sowie diese Ergänzenden Bestimmungen als Vertragsinhalt an.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein gesonderter Liefervertrag mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Kunde sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem WVGN besteht nicht.

- (3) Teilt sich das Eigentum in Miteigentumsanteile, d. h. in mehrere im Verhältnis einbezogene Eigentümer auf, ist der WVGn uneingeschränkt berechtigt, die ihm zustehenden vertraglichen Rechte gegenüber der Gemeinschaft der Eigentümer als Vertragspartner geltend zu machen.
- (4) Wird Wasser entnommen, ohne dass der Kunde den WVGn über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und ein expliziter Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Bedingungen der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bestimmung auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Diese Ergänzenden Bestimmungen können einschließlich der Anlagen geändert oder ergänzt werden. Die Anlagen sind Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen. Die Veröffentlichung der Ergänzenden Bestimmungen, Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes findet in vollständiger Form im Amtsblatt der Region Hannover statt. Diese können des Weiteren auf der Homepage des WVGn (www.wvgn.de) eingesehen und abgerufen oder beim WVGn direkt angefordert werden. In den regionalen Zeitungen des Verbandsgebietes wird auf die aktuellen Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen hingewiesen. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem WVGn.

§ 3

Erhebung von Baukostenzuschüssen

(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Zu den Verteilungsanlagen gehören insbesondere Haupt- und Ortsnetzleitungen, Behälter sowie Druckerhöhungsanlagen.
- (2) Es werden die Fälle „Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich“ (siehe § 4) sowie „Baukostenzuschüsse in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich“ (siehe § 5) unterschieden.
- (3) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV), wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen des WVGn verstärkt oder erweitert werden müssen. Der WVGn setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.
- (4) Der WVGn kann in Fällen, in denen die Herleitung des Baukostenzuschusses zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (5) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so kann der WVGn mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse treffen.
- (6) Der Baukostenzuschuss ist zusammen mit den Herstellungskosten nach Erstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz des WVGn zu zahlen.

§ 4

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Soll ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage des WVGn in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich hergestellt werden und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses auf Basis des Grundbetrages und des Frontmeterbetrages nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes sowie unter Berücksichtigung des Rohrquerschnittes (Innendurchmesser). Die Beträge sind dem Preisblatt zu entnehmen.
- (2) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere vom WVGn verrohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnungsmaßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des jeweiligen Grundstückes. Es wird mindestens eine Frontlänge von 15 m zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an die vom WVGn verrohrte Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke), gelten die gleichen Grundsätze zur Berechnung von Baukostenzuschüssen.

§ 5

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Soll ein Anschluss an eine Verteilungsanlage des WVGn in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich hergestellt werden oder ist wegen der Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich, so werden zur Ermittlung des Baukostenzuschusses 70 v.H. der Kosten für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zugrunde gelegt.
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienen.
- (3) Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz des WVGn gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen:
 - 4.1 Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an der vom WVGn verrohrten Straße grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt. Bei

Grundstücken, die an zwei oder mehrere vom WVGn verrohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.

- 4.2 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an den vom WVGn verrohrten Straßen grenzen.

- (5) Der von dem Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times F/G \times B$$

Dabei bedeuten:

F = Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich.

§ 6

Hausanschluss

(zu § 10 Abs. 1 – 3 AVBWasserV)

- (1) Die Definition des Hausanschlusses ergibt sich aus § 10 ff AVBWasserV.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstückes einen separaten Hausanschluss (siehe auch § 3 TAB). Der WVGn kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen. Der WVGn bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (3) Der WVGn ist Eigentümer des gesamten Hausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Der WVGn lässt diese von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen.
- (4) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlussnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVGn jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim WVGn mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen.
- (7) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der WVGn vom Verteilungsnetz abtrennen. Der Anschlussnehmer wird mit der damit verbundenen Kündigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages fristgerecht informiert.

§ 7

Kostenerstattung für Grundstücks- (Haus-)anschlüsse

(zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGn die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.

Die Kostenermittlung des Hausanschlusses erfolgt nach Material- und Zeitaufwand. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung werden in Rechnung gestellt.
- (2) Die Rechnungsstellung durch den WVGn erfolgt nach Fertigstellung der technischen Maßnahme für den Hausanschluss. Erst hierauf hat der Kunde den fälligen Betrag zu entrichten.
- (3) Eine Herstellung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 2. Die erneute Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss von dem WVGn antragsgemäß oder gemäß § 6 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bestimmungen abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGn die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die Umlegung eines vorhandenen Hausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Umlegungen oder Änderungen des Hausanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 2. Ist der Ersatz des bisherigen Hausanschlusses durch eine sonstige Veränderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst, so hat er die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zu tragen.
- (5) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVGn und die Aufwendungen Dritter, denen sich der WVGn bedient. Dazu gehören u.a. die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verwaltungskosten sowie Nebenkosten.
- (6) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Hausanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt der WVGn dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt der WVGn in der Rechnung fest.
- (7) Der WVGn kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 8
Messeinrichtung
(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Grundsätzlich wird für jeden Hausanschluss eine Messeinrichtung installiert. Abweichend hiervon installiert der WVGN auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jede Wohnung eine Messeinrichtung, wenn
 1. an jeder Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 2. ein gemeinsamer Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 3. für jede einzelne Wohnung eine separate Kundenanlage hinter der jeweiligen Messeinrichtung im Hausanschlussraum verlegt ist und diese über eine separate Absperrmöglichkeit verfügt.
- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

§ 9
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Der WVGN ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Länge des Hausanschlusses von dem Abzweig der Hauptversorgungsleitung zur Hausanschlussmesseinrichtung **30 Meter** überschreitet oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zu frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Art und Lage des Schachtes bestimmt der WVGN im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht steht im Eigentum des Anschlussnehmers. § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Schachtes verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

§ 10

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle unter Verwendung des beim WVGn erhältlichen Vordrucks beantragen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch den WVGn.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt bei Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen der Antragsteller, ansonsten der WVGn. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen des WVGn für den Aus- und Einbau sowie ggf. für den Transport der Messeinrichtung.

§ 11

Ablesung

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des WVGn und/oder beauftragte Dritte. Der WVGn kann den Kunden auffordern, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem WVGn mitzuteilen.
- (2) Der WVGn ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn der Kunde die Ablesung nicht ermöglicht und die vom WVGn angeforderte Selbstablesung nicht durchführt. Die Schätzung des WVGn orientiert sich dann am Verbrauchsergebnis des Vorjahres. Der WVGn kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom WVGn geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (3) Der WVGn ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen.
- (4) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Kunden, so erfolgt eine Zwischenablesung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Kunden. Absatz 1 gilt analog.

§ 12

Einschränkung der Versorgung

- (1) Der WVGn kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist. Für Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann der WVGn für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus er nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.
- (2) Der WVGn kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Besprengen von Gärten und Grünflächen, Füllen von Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird u. a. durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk oder durch Plakatanschlag sowie auf der Homepage des WVGn bekannt gemacht.

- (3) Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkung ist der WVGn berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.

§ 13

Bauwasser, Sonderanschlüsse

- (1) Die Abgabe von Wasser für Bauzwecke erfolgt in der Regel über die vorgezogene Hausanschlussleitung. Die Dauer des Bauwasseranschlusses ist auf 12 Monate begrenzt und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (2) Für Bauwasser werden folgende Mengen pauschal nach dem aktuellen Arbeitspreis zugrunde gelegt:
- | | |
|--|-------------------|
| 1. für ein Fertighaus | 20 m ³ |
| 2. für ein Einfamilienhaus | 40 m ³ |
| 3. für ein Mehrfamilienhaus je Wohneinheit | 25 m ³ |
- (3) Trinkwasser zu vorübergehenden Zwecken kann aufgrund eines gesonderten Vertrags abgegeben werden, wenn
1. kein eigener Wasseranschluss vorhanden ist und
 2. die Installation eines Wasserzählers vorübergehend unmöglich oder gefährlich ist (z. B. Frostgefahr).
- (4) Die Bereitstellung von Löschwasseranschlüssen (Hydranten) erfolgt aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen.
- (5) Die Kosten für die Berechnung der Löschwasserbereitstellung werden dem Kunden separat gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- (6) Falls Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind hierfür Standrohre des WVGn zu benutzen. Der Benutzer haftet für Schäden am Standrohr und Wasserverluste. Für jedes ausgeliehene Standrohr ist ein Sicherheitsbetrag gemäß Preisblatt beim WVGn zu hinterlegen. Der Sicherheitsbetrag unterliegt keiner Verzinsung.
- (7) Für die Benutzung des Standrohres wird ein monatliches Entgelt (30 Tage) gemäß Preisblatt erhoben (Standrohrmiete). Unabhängig vom tatsächlichen Beginn eines Kalendermonats werden die 30 Tage beginnend ab dem Tag der Standrohrausleihe gerechnet.
- (8) Der mit dem Standrohrwasserzähler gemessene Wasserverbrauch wird gesondert berechnet.

§ 14

Laufende Entgelte

(zu § 24 bis 27 AVBWasserV)

- (1) Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt zusammen.

- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Ablesung gemäß § 11 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum geleisteten Abschläge. Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Der WVGn erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe und Fälligkeiten der Abschlagszahlungen setzt der WVGn im Rahmen der Abrechnung fest. Der WVGn kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen mit separaten Messeinrichtungen des WVGn ist jeder Wohnungseigentümer Vertragspartner.
- (6) Wechselt innerhalb des Abrechnungszeitraumes der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Eigentumswohnung, so ist dies dem WVGn unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind der Vertragspartner und der neue Eigentümer Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft endet mit Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.

§ 15 **Grundpreis**

- (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVGn fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.
- (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
- (3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
- (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.

§ 16 **Arbeitspreis**

- (1) Bemessungsmaßstab für den Arbeitspreis ist gemäß Preisblatt der nach § 11 ermittelte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

§ 17

Zahlung, Verzug

(gem. § 27 AVBWasserV)

- (1) Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, so sind Mahnkosten gemäß dem Preisblatt für die erste schriftliche Mahnung fällig.
- (2) Jeder weiteren Mahnung wird bei einer Fristüberschreitung für jeden angefangenen Monat der Säumnis, ein Säumniszuschlag von 1 % je angefangene 50,00 € berechnet.
- (3) Für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist außer der Begleichung aller übrigen offenen Forderungen jeweils ein Betrag gemäß Preisblatt zu zahlen, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.
- (4) Vor jeder Unterbrechung wird ein letzter Inkassoersuch unternommen. Zahlt der Kunde aus Anlass dieses Inkassos, so ist hierfür vom Kunden pauschal ein Betrag gemäß Preisblatt zu erstatten.

§ 18

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WVGn berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 1.000,00 €. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung an den WVGn zu leisten.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Höhe der Strafe gilt gemäß Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzulegen ist.

§ 19
Umsatzsteuer

- (1) Zu allen in diesen Ergänzenden Bestimmungen und den zugehörigen Anlagen (Preisblatt) festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 20
In-Kraft-Treten

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes wurden mit Beschluss vom 05.12.2024 aktualisiert und treten zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

I m p r e s s u m

Herausgeber:
Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.
Gehrbreite 10 – 12
30823 Garbsen
Telefon: 05137 8799-0
Telefax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
Verbandsvorsteher: Wilfried Aick
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Stephan Schumüller